

Landkreis: Hohenlohekreis  
Gemeinde: Bretzfeld  
Gemarkung: Schwabbach

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

# Photovoltaikanlage Gewann Mutzenberg

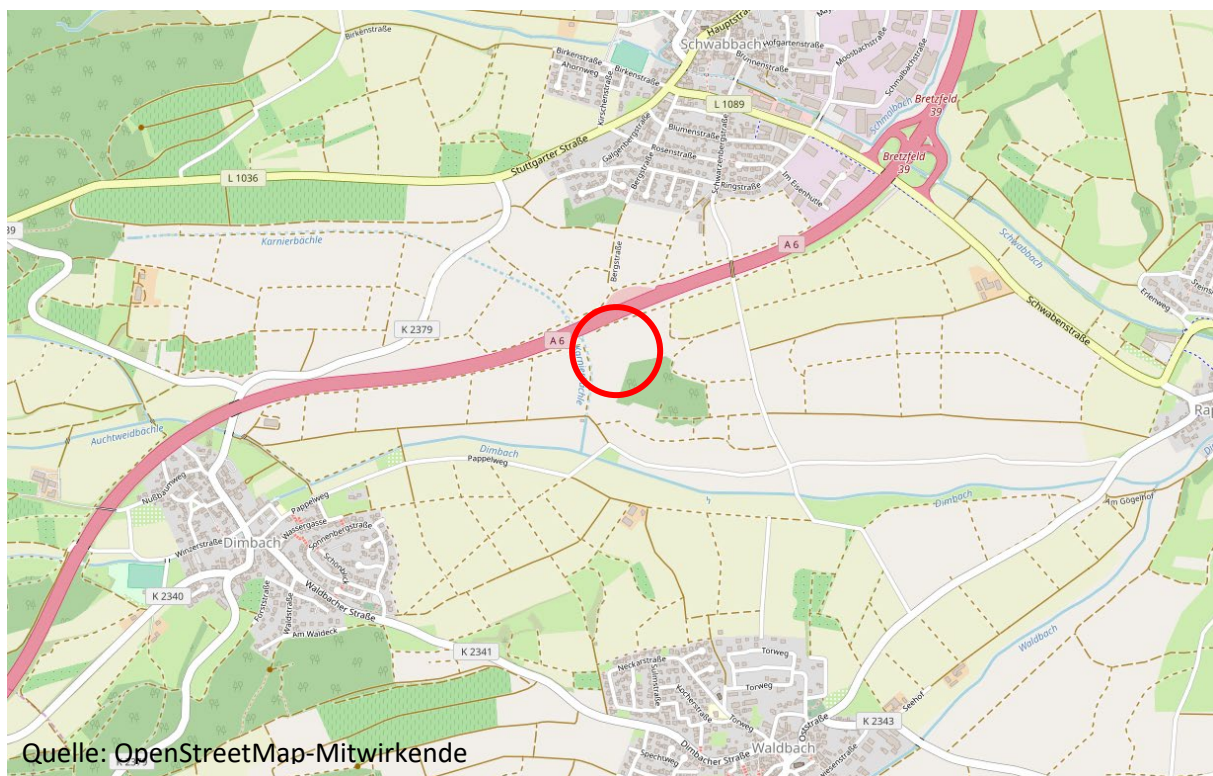
ENTWURF

## Begründung mit Nachtrag

### Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

#### 1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Schwabbach, Rappach, Waldbach und Dimbach, an der Bundesautobahn 6. Es umfasst das Flurstück Nr. 989 in Teilen.



## **2. Anlass der Planung**

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 12 (2) BauGB kann ein Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragen, die Gemeinde hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Verfahrens zu entscheiden. Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 989.

Im Zeichen der eingeleiteten Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Diese Zielsetzung kann durch die Möglichkeiten der Bauleitplanung unterstützt werden, in dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden. Da die Baufläche im Außenbereich liegt, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorliegende Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

## **3. Topografie, momentane Nutzung**

Das Plangebiet fällt gleichmäßig in südliche Richtung. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Im Norden grenzt es an die Bundesautobahn 6 zwischen Heilbronn und Nürnberg, im Süden und Osten ist es von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Westlich liegt ein Moto-Cross-Gelände.

## **4. Planerische Vorgaben**

Im Flächennutzungsplan (2. Fortschreibung) der Gemeinde Bretzfeld ist die Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt deshalb parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Gebiet wird nördlich vom Anbauabstand der Bundesautobahn 6 begrenzt. Nach §9 (1) Fernstraßengesetz muss für „Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen (...) vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ entfernt sein. Durch den geplanten Ausbau der Bundesautobahn 6 wird der Anbauabstand zum geplanten Bauvorhaben geringer. Dieser wurde bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Des Weiteren dürfen nach § 37 (1) EEG „Freiflächenanlagen in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ errichtet werden. Dieses Abstandsmaß begrenzt die Fläche nach Süden.

## **5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung**

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung des Vorhabenträgers, wie sie im zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan dokumentiert ist.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhen festgesetzt. Die Vorgaben orientieren sich jeweils an der Projektplanung.

Eine mögliche Fernwirkung der Anlage ist bereits heute limitiert. Im Norden grenzt die Bundesautobahn (BAB) mit einem Gehölzstreifen an und im Osten wird durch die geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Ausbaus der BAB eine Gehölzpflanzung erfolgen. Der Wald des Gewanns Bräuningersrain grenzt im Süden an und im Westen, entlang des Moto-Cross-Geländes, befindet sich ein Gehölzstreifen.

Zu einer möglichst verträglichen Einbindung sollen auch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften beitragen, in denen die äußere Gestaltung des notwendigen Technikgebäudes hinsichtlich Dachform und Farbgebung gesteuert wird. Zudem wird die notwendige Einfriedung hinsichtlich ihrer Höhe und Beschaffenheit, insbesondere der Durchlässigkeit für Kleintiere, geregelt.

## **6. Erschließung**

Die wegemäßige Erschließung ist über den südlich verlaufenden befestigten Feldweg (Flst. 457) gesichert. Die Ableitung des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms erfolgt an die über das Plangebiet verlaufende Freileitung.

## **7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen**

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten, der Unterwuchs entspricht extensiv genutztem Grünland. Um die Versiegelung zusätzlich zu minimieren sind Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen. Im Plangebiet anfallender Niederschlag kann aufgrund der Bauweise der Anlage mit dem geringen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets versickern, eine Verunreinigung ist nicht zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben ist bereits durch die bestehenden und geplanten umliegenden Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Höhe beschränkt.

Um Belastungen von Regenwasser von vorneherein zu vermeiden ist bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine permanente Beleuchtung der Photovoltaikanlage nicht vorgesehen.

## **8. Kennzeichnungspflichtige Flächen**

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

## **9. Fläche des Plangebiets**

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 50 Ar.

## **10. Auswirkungen der Bauleitplanung**

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden in Teil 2 der Begründung abgehandelt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 08.01.2019 / 26.05.2019

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung

## **Teil 2 der Begründung: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und artenschutzfachlichem Beitrag**

Bearbeitung durch:

Umweltplanung Dr. Münzing

Neubrunnenstraße 18

74523 Flein

## **Anlagen der Begründung:**

### **1. Vorhaben- und Erschließungsplan**

Gefertigt durch:

MKG Göbel

Pfaffelmühlweg 86

74613 Öhringen

### **2. Habitatpotenzialanalyse**

Gefertigt durch:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.

Gutachten Ökologie Ornithologie

Essigweg 1a

70565 Stuttgart

### **3. Blendgutachten**

Gefertigt durch:

IFB Eigenschenk GmbH

Mettener Straße 33

94469 Deggendorf

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage Gewann Mutzenberg“**

**Nachtrag zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.02.2019 – 20.03.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats												
1. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 25.02.2019	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.												
2. Netze BW GmbH Bereich Gas Techn. vom 26.02.2019	Im Bereich des Gewanns Mutzenberg liegen keine geplanten oder bestehenden Gasleitungen der Netze BW GmbH.  Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, sowie für den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung an den beiden Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.												
3. Netze BW GmbH Bereich NETZ TEPM vom 01.04.2019	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzplanung Nord zum o. g. Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Mutzenberg“</u></p> <p>Im Baubereich befinden sich eine Mittelspannungsfreileitung und ein Holzmasten der Netze BW GmbH. Die ungefähre Lage der Leitung ist bereits im Bebauungsplan eingezeichnet.</p> <p>Nach VDE 0210 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiter eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="560 1093 1321 1382"> <tbody> <tr> <td data-bbox="560 1093 616 1220">1.</td> <td data-bbox="616 1093 1220 1220">Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° Bei Bedachung nach DIN 4102</td> <td data-bbox="1220 1093 1321 1220">5,00 m 3,00 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1220 616 1292">2.</td> <td data-bbox="616 1220 1220 1292">Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</td> <td data-bbox="1220 1220 1321 1292">3,00 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1292 616 1340">3.</td> <td data-bbox="616 1292 1220 1340">Abstand von Bäumen und Sträuchern</td> <td data-bbox="1220 1292 1321 1340">2,50 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1340 616 1382">4.</td> <td data-bbox="616 1340 1220 1382">Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td> <td data-bbox="1220 1340 1321 1382">7,00 m</td> </tr> </tbody> </table>	1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° Bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m	2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m	3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m	4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° Bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m												
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m												
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m												
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m												

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Bei Einhaltung der zulässigen Abstände kann eine Bebauung unterhalb der 20 kV-Freileitung erfolgen. Jedoch muss jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten gewährleistet sein.</p> <p>Sollten Umlegungsmaßnahmen erforderlich oder gewünscht sein, werden diese samt Kostentragung im Rahmen des separaten Netzanschlussverfahrens in Abstimmung mit dem Anlagenerrichter und Grundstückseigentümer Herr Jochen Busch festgelegt.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.</p> <p>Auftragszentrum Ettlingen: Tel.: +497243 180-475 Fax: +497243 180-460 E-Mail: az.nord-hoh@netze-bw.de.</p> <p>Weiterführende Informationen zur Beachtung bei Baumaßnahmen sind auf den Internetseiten der Netze BW GmbH unter der Rubrik <i>Planen und Bauen</i> zu finden.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
4. Gemeinde Pfedelbach vom 27.02.2019	<p>Gegen die o. g. Planung hat die Gemeinde Pfedelbach keine Bedenken.</p> <p>Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
5. Gemeinde Mainhardt vom 27.02.2019	<p>Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Mainhardt nicht berührt. Es werden deshalb von unserer Seite auch keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
6. Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald vom 01.03.2019	<p>Der Naturpark meldet hierzu Fehlanzeige (außerhalb der Naturparkgrenzen) und muss daher am Verfahren nicht weiter beteiligt werden.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
7. Deutsche Bahn AG vom 04.03.2019	<p>Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
8. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 05.03.2019	<p>Gegen Ihr geplantes Vorhaben sowie die Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Einwände.</p> <p>Der Betrieb des angrenzenden Moto-Cross-Geländes sollte weder durch die Bauarbeiten noch durch die Photovoltaikanlage an sich (Blendung) beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p>
9. Gemeinde Langenbrettach vom 05.03.2019	<p>Die Gemeinde Langenbrettach hat keine Bedenken für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Photovoltaikanlage Gewann Mutzenberg". Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB.</p>	Kenntnisnahme.
10. Polizeipräsidium Heilbronn vom 08.03.2019	<p>Polizeilicherseits kann der Erstellung der Photovoltaikanlage nur zugestimmt werden soweit Blendeinwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht in Richtung BAB-Verkehr ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dies kann aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p>Weitere verkehrliche Belange sind durch die Anlage nicht tangiert.</p>	<p>Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11. Große Kreisstadt Öhringen vom 08.03.2019	<p>Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
12. Gemeinde Obersulm vom 08.03.2019	<p>Von Seiten der Gemeinde Obersulm werden <u>jeweils</u> keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
13. Unitymedia BW GmbH vom 11.03.2019	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
14. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW vom 12.03.2019)	<p>Im betreffenden Plangebiet in Bretzfeld-Schwabbach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p>	Kenntnisnahme.
15. Regierungspräsidium Freiburg vom 15.03.2019	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden in der Südwesthälfte des Plangebietes von holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p>



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (<a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/</a>) wird hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann.</p> <p>Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:</p> <p>„Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Wimmentaler Grubenfeld I“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.</p> <p>Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.</p> <p>Eine Gewinnung von Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.</p> <p>Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gewinnung von Steinsalz im vorgenannten Feld auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
16. Gemeinde Wüstenrot vom 15.03.2019	<p>Von Seiten der Gemeinde bestehen gegen die die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gewinn Mutzenberg“ weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann abgesehen werden.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
17. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 19.03.2019	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Fotovoltaik vom 23.03.2010 sowie unsere Stellungnahme vom 06.02.2017 (Vorprüfung der Planung nach Ihrer Anfrage per Mail vom 27.01.2017) hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir aufgrund der geringen Flächengröße als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten dennoch weiterhin um Beteiligung bei zukünftigen Planverfahren im Regionalen Grünzug bzw. im Bereich anderer regionalplanerischer Festlegungen, auch wenn die Planungen - wie die vorliegende Planung für eine Photovoltaikanlage - nur eine vergleichsweise geringe Flächengröße aufweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>18. Landratsamt Hohenlohekreis vom 19.03.2019</p>	<p>1. Umweltbericht Wir gehen davon aus, dass der Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB durchgeführt wird. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen von unserer Seite keine.</p> <p>2. Immissionsschutz Zum Punkt Immissionsschutz sind derzeit keine Angaben in den Unterlagen enthalten. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte zur Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen die Beurteilungsgrundlage - LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 - herangezogen werden. Hiernach sollte beurteilt werden, ob erhebliche Belästigungen an den umliegenden Immissionsorten auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hilfreich hierfür ist eine Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung etc.) Hinweis: Im Textteil wird unter Punkt 1.1 ausgeführt, dass Transformator(en) zugelassen sind. Hier sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dargestellt werden, welche Art von Trafos eingesetzt werden. Bei Gießharztrafos sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bei Estertrafos müssen Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe getroffen werden.</p> <p><b>3. Forst</b> Der im Süden gelegene Wald hat zur geplanten Baugrenze einen Abstand von weniger als 30m. Dieser Sachverhalt ist in den Planunterlagen darzustellen. Wir gehen aufgrund des derzeit stabilen Laubholzbestandes von einem geringen Sturmwurfisiko aus.</p> <p><b>4. Landwirtschaft</b> Wir gehen davon aus, dass zum Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden müssen. Landwirtschaftliche Belange sind dann nicht wesentlich berührt.</p> <p><b>5. Flurbereinigung</b> Auf die Belange der Flurbereinigung haben wir in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Umweltprüfung wurde im weiteren Verfahren erstellt und ist jetzt Teil 2 der Begründung.</p> <p>Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Der Vorhaben- und Erschießungsplan wurde im Zuge der Entwurfsfortschreibung ergänzt. Das Vorhaben ist dort entsprechend beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Eintrag im Plan wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>6. Naturschutz</b></p> <p>Aussagen zur Struktur des Umweltberichtes sind in den Unterlagen noch nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass dieser gem. Anlage I BauGB angefertigt wird. Auf den landesweiten Biotopverbund, in dem diese Fläche liegt, weisen wir hin.</p> <p>Beigefügt ist eine Habitatpotentialanalyse vom Mai 2017. Im Hinblick auf die Feldlerche halten wir die Einschätzung für plausibel, da in engem räumlichem Zusammenhang südlich und nördlich dichte vertikale Strukturen bestehen und die anerkannten Mindestabstände für eine entsprechende Brut unterschritten werden.</p> <p>Allerdings sagt die Potentialanalyse nichts über den Zustand und die Struktur des Grünlandes aus. Aus dieser Struktur kann sich dann eine Bedeutung für Schmetterlinge ergeben. Zudem können Zauneidechsen sicher nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der westliche Waldrand, wie die BAB-Böschung, aber insbesondere das direkt angrenzende Motocrossgelände bieten gute Lebensraumeigenschaften. Zauneidechsen können von solchen Strukturen in angrenzende Lebensräume vordringen und diese zeitweise besiedeln.</p> <p>Wir erwarten deshalb vom Artenschutzbeitrag entweder eine Erfassung dieser Arten oder zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ggf. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, vor allem unter Berücksichtigung von Bauzeiten.</p> <p>Ziffer 1.4e der planungsrechtlichen Festsetzungen regelt die Außenbeleuchtung. Dabei wird suggeriert, dass es sich um eine permanente Beleuchtung handelt. Eine solche sollte dort nicht vorgesehen sein. Hierzu sollte in Ziffer 7 der Begründung eine Erläuterung beigefügt werden.</p> <p>Ziffer 2.2 der örtlichen Bauvorschriften regelt die Einfriedung. Im Hinblick auf die Kleintierdurchlässigkeit geht das in Ordnung. Allerdings sollten noch Regelungen zur Farbe der Zäune aufgenommen werden bzw. festgesetzt werden, dass nur metallfarbene Zäune verwendet werden dürfen.</p>	<p>Der Umweltbericht liegt bei und wurde den Vorgaben entsprechend erstellt.</p> <p>Die Lage im Biotopverbund findet Erwähnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Umweltbericht ist eine detaillierte Pflanzenliste für das Grünland enthalten.</p> <p>Der Artenschutzbericht geht auch auf die Reptilien ein.</p> <p>Eine permanente Beleuchtung ist nicht vorgesehen. In der Begründung wird eine Erläuterung der geplanten Beleuchtung aufgeführt.</p> <p>Die Festsetzung 2.2 (Einfriedungen) wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>7. Bodenschutz</b></p> <p>Im Umweltbericht ist die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" vorzunehmen. Die Belange des Bodenschutzes sind hinreichend enthalten, wenn im Textteil folgende Hinweise ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.</li> <li>- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.</li> <li>- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</li> <li>- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</li> </ul> <p><b>8. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Nach § 9 Abs. 1 FStrG müssen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen errichtet werden. Der Ausbau der Bundesautobahn A 6 wurde in den Planungen berücksichtigt. Der geplante Fahrbahnrand ist entsprechend § 9 Abs. 1 FStrG laut den Planunterlagen 40 Meter von der Photovoltaikanlage entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Von der Freiflächenphotovoltaikanlage darf auf die Bundesautobahn A 6 keine optischen Belästigungen, wie optische Reflexionen oder Blendwirkungen, ausgehen. Fachliche Grundlage zur Beurteilung von Blendwirkungen, die von Fotovoltaikanlagen ausgehen können, sind die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)" (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen" (s.a. Ziffer 1 dieser Stellungnahme).</p> <p>Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Fotovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Fotovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Die Vermeidung der Blendwirkung kann durch die Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante unterstützt werden. Aufgrund der Bedeutung der beeinträchtigungsfreien Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs muss die Blendfreiheit der Module für den Bereich der Bundesautobahn A 6 festgestellt werden. Bei Zweifeln muss dies durch ein unabhängiges Gutachten bestätigt werden.</p> <p>Sofern von der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die Bundesautobahn keine optischen Belästigungen, wie optische Reflexionen oder Blendwirkungen, ausgehen, sprechen keine verkehrlichen Belange gegen das Planvorhaben.</p> <p><b>9. Weitere beteiligte Stellen</b></p> <p>Am Verfahren wurden ferner die Bereiche Wasserwirtschaft, Vermessungsamt, Gesundheitsamt, Baurecht, Denkmalschutz und Straßenbauamt beteiligt. Die Belange sind entweder nicht betroffen oder hinreichend behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>19. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.03.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Siehe Anlage</p> <p>Auch die Verlegung neuer TK-Linien ist von Telekom zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet.</p> <p>Sollte jedoch an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns bzw. der Bauherren-Hotline der Telekom (Tel. 0800 3301903) in Verbindung zu treten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>20. Regierungspräsidium Stuttgart vom 22.03.2019</p>	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir die Planung.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b></p> <p>Dem oben genannten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan zur Photovoltaikanlage Gewinn Mutzenberg wurde zwischenzeitlich an die Abgrenzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 12 Acef und 13 Acef für den Ausbau der Bundesautobahn A 6 angepasst.</p> <p>Es bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, soweit eine Blendung durch reflektierendes Sonnenlicht in Richtung des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 6 ausgeschlossen werden kann und die Grenze der räumlichen Entfernung nach § 9 (1) FStrG eingehalten wird. Sollten dennoch den Verkehr störende Reflexionen auftreten, wären durch den Antragsteller entsprechende Maßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p>



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen in diesem Zusammenhang in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, entlang der Bundesautobahn keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Die Solarmodule sind Hochbauten in diesem Sinne.</p> <p>Bitte reichen Sie bei uns diesbezüglich noch ein Blendgutachten, auch im Hinblick auf den späteren Vollausbau der Bundesautobahn A 6, zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze Bayern, ein.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe. Tel. 0711 904 - 14224, E-Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de .</p> <p>Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Abstand ist eingehalten (vgl. Planeintrag).</p> <p>Eine Beurteilung der Blendwirkung wurde eingeholt (siehe Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beachtung.</p>
<p>Infoveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 19.02.2019</p>	<p>-</p>	<p>-</p>